

RS Vwgh 2001/2/21 98/12/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a;

GehG 1956 §26 Abs3;

GehG 1956 §27 Abs4;

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 22. Jänner 1987, 86/12/0038, VwSlg. 12382 A/1987 - nur Leitsatz, zur Rechtslage vor der 47. GehG-Novelle ausgesprochen, dass eine Anwendung des § 13a GehG, der nur den Ersatz zu Unrecht bezogener Leistungen regelt, im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der von der Dienstbehörde geleisteten Abfertigung gemäß § 26 Abs. 3 GehG von vornherein nicht in Frage kommt und die Rückersatzpflicht daher lediglich auf § 27 Abs. 4 GehG gründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998120108.X01

Im RIS seit

10.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at